



BESCHLUSSVORLAGE
Fachamt/Antragsteller/in**Datum****Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Planungs- und Hochbauamt

21.08.2007

0576/07 - I/254

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	03.09.2007	5.2	
Magistrat	01.10.2007	5.2	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	30.10.2007	3	
Bauausschuss	05.11.2007	4	
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2007	7	

Betreff:

**Bebauungsplan Nr. 10.01 (KG) 1. Änderung „Beim Mauergarten/Mühlgarten“,
Stadtteil Münchholzhausen**

Anlage/n:

Bebauungsplan Nr. 10.01 (KG) 1. Änderung

Beschluss:

1. Der Einleitung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 10.01 (KG) „Beim Mauergarten/Mühlgarten“ im Stadtteil Münchholzhausen wird zugestimmt.
2. Eine Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch ist durchzuführen.

Wetzlar, den 23.08.2007

gez. Beck

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 10/01 Kleingärten, „Beim Mauergarten/Mühlgarten“ im Stadtteil Münchholzhausen wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 26.05.1998 als Satzung beschlossen. Durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung am 09.07.1999 erhielt der Plan gem. § 10 Baugesetzbuch Rechtskraft.

Anlass der Änderung:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung der Brunnenanlage und der entsprechenden Schutzverordnung bietet sich die Überplanung und Integration des städtischen Grundstückes in den o. g. Bebauungsplan als 1. Änderung an.

Die Beseitigung der baulichen Anlage (Brunnengebäude) erfolgt durch den Versorgungsträger.

Geltungsbereich der Änderung:

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Münchholzhausen, Flur 9, Flurstücke 116, 117, 136 (teilweise), 138 (teilweise), 139, 140 (teilweise), 141 (teilweise), 143, 144, 155 und 160 (teilweise)

Größe der Änderung:

1.24 ha

Ziel und Zweck der Änderung:

Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Kleingärten, um den anstehenden Bedarf nachhaltig zu sichern. Die Ausweisung des nicht mehr genutzten Brunnenbereiches als Kleingarten stellt gleichzeitig eine Wertsteigerung des städtischen Grundstückes dar.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch eine geringfügige Arondierung des südlichen Bereiches durch Erweiterung des Geltungsbereiches vorgenommen.

Ebenfalls werden im Rahmen dieser Änderung landwirtschaftliche Bauten durch Integration der Grundstücke Flur 9, Flurstücke 138 und 160 in dem Geltungsbereich der Änderung planungsrechtlich abgesichert.

Ein Umweltbericht für die Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 a Baugesetzbuch erstellt. Er stellt die Eignung zur Umnutzung der geänderten Flächen fest.

Die Umwidmung der vom Versorgungsträger nicht mehr genutzten städtischen Fläche des ehemaligen Brunnenbereiches in 10 Einzelkleingärten deckt mittelfristig den bestehenden Bedarf und rechtfertigt somit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 (KG) im Stadtteil Münchholzhausen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.